

Pressemitteilung vom 15.03.2011

Verwaltungsgericht bestätigt Bedenken der Anwohner gegen die Nutzungsbedingungen des Veranstaltungsortes Glockenkelter

In zwei Beschlüssen hat das Verwaltungsgericht Stuttgart den betroffenen Anwohnern Recht gegeben, begründete Bedenken gegen die vom Landratsamt Waiblingen und der Gemeinde Kernen geplante Nutzungsbedingungen zu haben.

Es wurde sowohl Klage gegen den Bauvorbescheid, als auch ein Antrag auf vorläufigen Rechtsschutz gegen die Baugenehmigung vor dem Verwaltungsgericht Stuttgart von den direkten Anwohnern der Glockenkelter gestellt.

Klage gegen den Bauvorbescheid (11 K 2472/10)

Die Klage gegen den Bauvorbescheid wurde wegen einer speziellen verwaltungsrechtlichen Konstellation zwischen Bauvorbescheid und Baugenehmigung eingestellt. Die Beklagte (Landratsamt) hat die Kosten des Verfahrens zu tragen.

*...Die Klage hätte aller Voraussicht nach Erfolg gehabt, da der **Bauvorbescheid** in der Fassung des Widerspruchbescheids des Regierungspräsidiums Stuttgart vom 10.06.2010 einen Nutzungsumfang genehmigt, der mit dem **Gebot der Rücksichtnahme nicht vereinbar ist** und keinerlei Einschränkung im Hinblick auf die in der Glockenkelter möglichen Veranstaltungen enthält... Dass die streitgegenständlichen Bescheide (Baugenehmigung) dem Maßstab des Gebots der Rücksichtnahme nicht Rechnung tragen, erschließt sich auch aus dem nachträglichen Bescheid des Beklagten (Landratsamt WN) vom 9.2.2011*

Anfechtung einer Baugenehmigung - vorläufiger Rechtsschutz (11 K 3890/10)

Der Antrag auf vorläufigen Rechtsschutz (Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Widersprüche gegen die erteilte Baugenehmigung) wurde vom Verwaltungsgericht unter Abwägung der Interessen der Anwohner, keine vollendeten Tatsachen entstehen zu lassen mit den Interessen der Gemeinde, von der Baugenehmigung Gebrauch zu machen und keine finanziellen Einbußen zu erleiden abgelehnt.

Wesentliche Forderungen der Anwohner bezüglich des Lärmschutzes und der Nutzungsbedingungen wurden im Beschluss des Verwaltungsgerichts als zutreffend beschrieben und sollen in einem Hauptsacheverfahren endgültig geklärt werden.

Einhaltung der Lärmrichtwerte

...Der **Nachweis über die Einhaltung der Lärmrichtwerte** wurde bislang **nicht erbracht** und ... zunächst ausgesetzt. Damit steht nicht fest, dass die festgesetzten Immissionsrichtwerte bei Abhaltung von Veranstaltungen in der Glockenkeller eingehalten werden können... um einen **verhaltensabhängigen Betrieb** handelt, dessen Lärmimmissionen sich nur **schwer prognostizieren lassen**... kann von der Gemeinde nur **schwer gesteuert werden**

Bewertung des Zu- und Abfahrtsverkehrs

...schalltechnische Untersuchung der BS-Ingenieure vom April 2009 belegt nicht, ...festgesetzte Immissionsrichtwerte eingehalten werden können. Denn in diesem Gutachten werden die Geräusche, die durch den Zu- und Abfahrtsverkehr verursacht werden, nicht berücksichtigt. **Die durch den Zu- und Abfahrtsverkehr der Besucher der Glockenkeller verursachten Geräusche sind aber dem Bauvorhaben zuzurechnen.**

Seltene Ereignisse

...Voraussetzung für eine hinzunehmende Überschreitung...Anlage dem Stand der Lärminderungstechnik entspricht...Ob der **Stand der Lärminderungstechnik** im Fall der Glockenkeller **gewahrt** ist, bedarf **näherer Untersuchung**
...dringt erheblicher **Lärm durch die Eingangstüre** der Glockenkeller nach draußen...Unklar ist weiter, mit welcher **Schallschutzklasse** die Fenster und Türen ausgeführt werden.
...dass dem Betreiber einer Anlage nicht ohne weiteres gestattet werden kann, die Höchstzahl (zehn) ... der seltenen Ereignisse auszuschöpfen, da es sich insoweit nur um eine **Höchstgrenze** handelt ... Damit erscheint es **zweifelhaft**, ob der Gemeinde gestattet werden durfte, bis an die Höchstgrenze der zulässigen seltenen Ereignisse zu gehen.

Öffnungszeiten (Betriebsende)

... Mit dem Bauvorhaben verändert die Gemeinde die bestehende Immissionssituation in nicht unerheblichem Maße, sodass sie voll und ganz der Pflicht der Rücksichtnahme auf die Nachbarschaft unterliegt ... **Begrenzung der Öffnungszeiten** als eine effektive Maßnahme zur Minderung der von der Glockenkeller ausgehenden Lärmimmissionen

Rechtmässigkeit der Baugenehmigung

...Sollte sich im Hauptsachverfahren herausstellen, dass der **Betrieb** der Glockenkeller **planungsrechtlich unzulässig ist**, so wäre dieser nach rechtskräftiger Aufhebung der Baugenehmigung **einzustellen**.